unterallgäu
landratsamt

Name, Vorname	

Kennzeichen/ Fahrzeugidentifikationsnummer	

Widerrufsvorbehalt

Mir ist bekannt, dass die Steuerbefreiung unter Vorbehalt der nachträglichen Bewilligung des Hauptzollamtes Augsburg eingetragen wird. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Antrag auf Befreiung von der Kfz-Steuer durch das Hauptzollamt Augsburg abgelehnt wird, werde ich unverzüglich

- eine Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I und
- evtl. vorhandene grüne Kennzeichen vorlegen und schwarze Kennzeichen beantragen.

Mir ist bekannt, dass dieser Vorgang kostenpflichtig ist. Die Gebühren i.H.v. 11,40 € (evtl. zzgl. Kennzeichen und Plaketten 5,10 €) werden von mir übernommen.

_____

Unterschrift Fahrzeughalter bzw. Bevollmächtigter

unterallgäu landratsamt

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)
Verfahren: OK.Verkehr KFZ-Zulassung

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten; Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

   Landratsamt Unterallgäu
   Postfach 13 62
   87713 Mindelheim

   Telefon: 08261/995-0
   Telefax: 08261/995-333
   E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

   Datenschutzbeauftragter
   Landratsamt Unterallgäu
   Postfach 13 62
   87713 Mindelheim

   Telefon: 08261/995-0
   Telefax: 08261/995-333
   E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

   Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:
   - Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

   Übermittlungspflicht gegenüber
   - Kraftfahrtbundesamt
   - Finanzämtern
   - Zollbehörden
   - Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander

   Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen
   - der Polizei
   - den Sozialämtern sowie
   - weiteren berechtigten Dritten

   Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
   Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 33, 34, 35, 37, 37 a, 37 b, 37 c, Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 10, 13, 32, 47, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), §§ 64 b, 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

   Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
   - Kraftfahrbundesamt
   - Zollämter
   - Versicherung

   andere Behörden, insbesondere
   - Zulassungsbehörden
   - Polizei
   - Gerichte
   - Sozialämter und Berufsgenossenschaften
   - fahrzeugfinanzierende Banken und
   - sonstige berechtigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

   An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen
  Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen
  Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen
  Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- bei Diebstahl des Fahrzeugs, bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
  Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- erweiterte Zuständigkeit
  Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- Aktenvermerke
  Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- Quittungen /Belege
  Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- Protokollierungen
  Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
  Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
  Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- Kostenfestsetzung
  Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- KBA-Ausgabensätze
  Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- Postverkehr
  Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- gebührenpflichtige Auskünfte
  Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- Internetgeschäftsvorfälle
  Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)
- Hitliste
  Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- Bankverbindung
  Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- endgültig gelöschte Fahrzeuge
  Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum
- Vorhalterdaten aus Vorgang UA
  Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragen für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.